



Trägerverein nanuS e.V.
Spitzwegstraße 16
63225 Langen
Eingetragen am Registergericht Offenbach am Main
VR 5669

Entgeltordnung des Trägervereines nanuS e.V. für den Montessori Kindergarten nanuS in Langen

Stand 01. Juni 2016

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Inanspruchnahme des Montessori Kindergartens nanuS für Kinder hat/haben die Person/en gem. § 2 dieser Satzung einen Teilnahme-bzw. Kostenbeitrag („Entgelt“) zu entrichten.

§ 2 Entgelte Schuldner

Entgelte Schuldner ist/sind die sorgeberechtigte/n Person/en, auf deren Veranlassung das Kind den Montessori Kindergarten nanuS für Kinder in Anspruch nimmt und bei der/denen das Kind überwiegend im Haushalt lebt. Soweit und solange die Gebühren gem. § 90 SGB VIII vom Kreis Offenbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (§ 12 Abs. 1), entfällt die Entgeltpflicht.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte setzen sich wie folgt zusammen

- Jährlicher Vereins-Mitgliedsbeitrag
- Ehrenamtliche Elternarbeit von 20 Stunden pro Familie pro Kindergartenjahr
- Kautions von 400 € pro Familie
- Betreuungsentgelt
- Verpflegungspauschale für Frühstück und Getränke
- Entgeltpauschale für das Mittagessen und Nachmittagssnack

2. Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens für Kinder. Sie wird monatlich erhoben und entsteht zu Beginn des Kalendermonats. Sie ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen. Bei Eintritt und Ausscheiden des Kindes während eines laufenden Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

3. Die Verpflegungspauschale von zurzeit 3 € pro Kind pro Monat beinhaltet Frühstück und Getränke.

4. Das Entgelt für das Mittagessen und Nachmittagssnack entsteht mit der Anmeldung für einen Ganztagsplatzes.

5. Zahlungsziele

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zum 01. Oktober fällig.

Die Betreuungspauschale, Verpflegungspauschale und bei Ganztagskinder die Entgeltpauschale für Mittagessen und Nachmittagssnack sind bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus fällig.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Kinderhauseltern im Trägerverein ist obligatorisch.

Jährliche Kosten

Vereinsbeitrag jährlich pro Familie mit einem Kind: 64 €

Vereinsbeitrag jährlich für Alleinerziehende: 42 €



Trägerverein nanuS e.V.

Spitzwegstraße 16

63225 Langen

Eingetragen am Registergericht Offenbach am Main
VR 5669

§ 5 Elternarbeit

20 Stunden ehrenamtliche Elternarbeit pro Kindergartenjahr pro Familie. Für nicht erbrachte Stunden werden 20 € / pro Stunde zum Ende des Kindergartenjahres in Rechnung gestellt.

§ 6 Kautio

Für die Dauer der Kindergartenzeit ist bei Vertragsbeginn eine Kautio in Höhe von 400 € auf das Vereinskonto zu entrichten. Sie dient der Sicherung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis. Die Kautio wird getrennt angelegt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung besteht nicht.

§ 7 Betreuungsentgelt

1. Für das Betreuungsentgelt gilt die aktuelle Gebührenordnung der Stadt Langen.

2. Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der angemeldeten Betreuungsform, der jeweiligen Betreuungszeit und dem jährlichen Einkommen der Person/en nach § 2 dieser Satzung. Zum jährlichen Einkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmequellen.

Das jährliche Einkommen im Sinne dieser Satzung ist wie folgt definiert: Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 des EStG.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes drei sind steuerfreie Einkünfte sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen hinzuzurechnen. Kindergeld, Betreuungsgeld und Bafög sind nicht anzurechnen.

3. Bis zu einem jährlichen Einkommen von unter 50.000 Euro wird die geringste Gebühr und ab einem jährlichen Einkommen von 130.000 Euro die höchste Gebühr erhoben.

Zwischen diesen beiden Einkommensstufen erfolgt die Gebührenfestsetzung linear gemäß Abs. 4.

4. Der Magistrat Stadt Langen ermittelt auf der Grundlage dieser Gebührensatzung die individuellen Betreuungsgebühren im Zusammenhang mit der Anmeldung auf einen Betreuungsplatz gemäß der für die Einrichtung geltenden Betreuungszeiten und setzt sie durch einen Gebührenbescheid fest. Danach wird die monatliche Betreuungsgebühr jeweils für ein Jahr festgesetzt.

5. Zur Prüfung des Einkommens ist grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen.

Sofern ein Einkommensteuerbescheid aufgrund der Einkommensverhältnisse nicht erlassen wird (Nichtveranlagungsbescheinigung des FA), der Einkommensteuerbescheid älter als 2 Jahre ist oder das jährliche Einkommen nicht mehr dem Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1-3 EStG des Einkommensteuerbescheides entspricht, ist das jährliche Einkommen anderweitig nachprüfbar nachzuweisen (z.B. durch jährliche Lohnsteuerbescheinigung, die letzten drei Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers, Bescheinigungen über steuerfreie Einkünfte, Bescheide über öffentliche Leistungen, Schreiben des Steuerberaters, etc.).

Diese Nachweise müssen aktuell sein. Bei einer Festsetzung der Gebühr aufgrund anderweitiger Nachweise erfolgt die Festsetzung zunächst vorläufig. Der/die Einkommensteuerbescheid/e ist/sind, wenn vorhanden, unverzüglich nach Erhalt dem Fachdienst 23 – Kinderbetreuung der Magistrat Stadt Langen vorzulegen.

6. Werden die nötigen Unterlagen von den Eltern nicht rechtzeitig eingereicht, so ist das höchste Betreuungsentgelt zu zahlen.



Trägerverein nanuS e.V.

Spitzwegstraße 16

63225 Langen

Eingetragen am Registergericht Offenbach am Main
VR 5669

7. Die geringste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 10,50 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit Anzahl ½ Stunden Gebühr

7:30 – 13:00 Uhr 11x ½ Stunde 115,50 Euro

7:30 – 17:00 Uhr 19 x ½ Stunde 199,50 Euro

8. Die höchste Betreuungsgebühr für je ½ Stunde täglicher Betreuungszeit beträgt pro Monat 18,38 Euro.

Beispiel:

Betreuungszeit Anzahl ½ Stunden Gebühr

7:30 – 13:00 Uhr 11 x ½ Stunde 202,18 Euro

7:30 – 17:00 Uhr 19 x ½ Stunde 349,22 Euro

9. Weitere Infos zur Entgeltberechnung unter

https://pdf.formsolutions.net/metaform/FormSolutions/?1&storable=false&assistant=KFAS_KITA_Gebuehr_enrechner2015&releaseOrganizationID=064380060001&releaseID=549050f20cf28f42795d8cee&allowedLanguages&oID=064380060001&fileUrl=https%253A%252F%252Fpdf.formsolutions.net%252Fmetaform%252FForm-Solutions%252Fsid%252Fassistant%252F549050f20cf28f42795d8cee&kdnr=06438006-0001

§ 8 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a. Verpflegungsentgelt für den Vormittag (Frühstück und Getränke) | 3,00 Euro/Monat. |
| b. Verpflegungsentgelt für das Mittagessen und Nachmittagssnack | 50,00 Euro/Monat. |

& 9 Verspätungskosten

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich ihre Kinder zu den vereinbarten Zeiten aus dem Kindergarten abzuholen. Für Verspätungen werden pro angefangene Minute 1 € fällig bis zum Verlassen des Kinderhauses. Die Verspätungskosten sind sofort in BAR an den anwesenden Pädagogen zu entrichten. Eine Gesamtrechnung über die Verspätungskosten wird g.g.f. am Monatsende ausgestellt. Dabei ist zu beachten, dass diese Kosten nicht als abschreibbare Kosten für Kinderbetreuung im Sinne der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen gelten.

§ 9 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.